

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

31.03.2023

Drucksache 18/26068

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP** vom 30.11.2022

Einfluss der italienischen Mafia auf die Wirtschaft in Bayern

Deutschland ist seit den 1970er-Jahren Ziel krimineller Betätigungen durch die italienische Mafia. Besonders tätig ist sie im Kokainhandel (geschätzte 50 Mrd. Euro Umsatz jährlich laut Transparency International) und in der Geldwäsche (100 Mrd. Euro). Bei den Investitionen in die "weiße Wirtschaft" ist der Immobiliensektor mit 30 Mrd. Euro (2017) von besonderer Bedeutung. 2021 waren dem Bundeskriminalamt etwa 770 in Deutschland lebende Mafiamitglieder bekannt, davon 505 aus der 'Ndrangheta. Mit den Helfern wurde die Zahl der Personen, die der Mafia verbunden sind, auf etwa 5000 geschätzt. Bayern wird vom Bundeskriminalamt als Hochburg der Mafia bezeichnet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	geringen Erkenntnissen hinsichtlich der Mafiapräsenz in Bayern seitens der Staatsregierung (u.a. Drs. 18/4000, 18/19451 und weitere) und der aus Veröffentlichungen des Bundeskriminalamts und von Organisationen wie Transparency International bekannten faktischen Bedeutung der Mafia, die in Deutschland laut seriösen Schätzungen insgesamt etwa 100 Mrd. Euro jährlich wäscht?	3
1.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob Mafia- clans die Notlage von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen für sich nutzen?	4
1.3	Welche Prüfmöglichkeiten gibt es, wenn der Verdacht vorliegt, dass Akteure der OK in geschäftliche Veränderungen involviert sind?	4
2.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung, ob sich Teile der Führungsstruktur der italienischen Mafia außerhalb Italiens in Bayern befinden (Crimine di Germania)?	5
2.2	Wie viele "locali" gibt es in Bayern?	5
2.3	Welche sind dies?	5
3.1	Wie definiert die Staatsregierung Wirtschaftskriminalität?	5
3.2	Von welchem Schaden durch Wirtschaftskriminalität in Bayern geht die Staatsregierung für die vergangenen fünf Jahre jeweils aus?	5

3.3	Wer sind die hauptleidtragenden Opfer der Wirtschaftskriminalität in Bayern?	5
4.1	Wie hoch ist der Anteil der italienischem Mafia an der Wirtschafts- kriminalität in Bayern gemessen am Schaden?	6
4.2	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Aussagekraft von Strafverfolgungsstatistiken zu verbessern?	6
4.3	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Kontrollmechanismen gegen mafiöse Investments zu verbessern?	6
5.1	Wie werden staatliche Stellen für die Möglichkeit mafiöser Investments sensibilisiert?	7
5.2	Welche Aktivitäten der italienischen Mafia sind der Staatsregierung im Baubereich bekannt?	7
5.3	Sieht die Staatsregierung OK als Mitursache für steigende Wohnungs- und Immobilienpreise, bei denen Normalbürger und -unternehmer nicht mithalten können?	8
6.1	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, im Baubereich stärkere Maßnahmen gegen die Mafia zu treffen?	8
6.2	Hat die Bayerische Landesbank direkt oder indirekt anonyme Kunden oder Konten?	8
6.3	Welche bayerischen Banken haben direkt oder indirekt anonyme Kunden oder Konten?	8
7.1	In welchem Volumen findet Geldwäsche nach Kenntnis der Staats- regierung in Bayern statt?	8
7.2	Wie schätzt die Staatsregierung die Auswirkungen der Geldwäsche, die in Bayern stattfindet, auf die bayerische Wirtschaft ein?	9
7.3	Welche Rolle spielt die Mafia bei der Geldwäsche in Bayern?	9
8.1	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Geldwäsche- aufsicht im Nichtfinanzsektor zu stärken?	9
8.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Korruption, ver- ursacht durch die Mafia in Bayern?	9
8.3	Welche Auswirkungen hat diese Korruption auf die bayerische Wirtschaft?	9
Hinw	eise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Hinblick auf die Fragen 5.1, 5.3 und 6.1, dem Staatsministerium der Justiz im Hinblick auf die Fragen 4.1, 4.2, 4.3 und 7.3, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Hinblick auf die Fragen 4.3, 5.1 und 6.2 sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Hinblick auf die Fragen 1.2 und 6.3

vom 24.01.2023

Vorbemerkung

Aufgrund des Grundtenors der Fragestellungen unter Verwendung der Begrifflichkeiten "italienische Mafia" und "Organisierte Kriminalität" erfolgt die Beantwortung unter Zugrundelegung der bundesweit gültigen Definition von Organisierter Kriminalität.

Der Begriff Organisierte Kriminalität (OK) im Sinne der Anfrage wird für die jeweiligen Antwortbeiträge im Sinne der Arbeitsdefinition einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (GAG) von Polizei und Justiz aus dem Jahr 1990 verstanden, die bundesweit gültig ist.

Diese lautet:

"Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b. unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus."

Valide Daten zur Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK), oder umgangssprachlich als "Mafia" bezeichnet, werden ausschließlich im Rahmen der bundesweiten Erhebung zum OK-Lagebild erfasst, woraus sich auch die Zahlen für das bayerische OK-Lagebild ergeben. Die Zahlen werden jeweils einmalig zum jeweiligen Jahresende erhoben.

1.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen den geringen Erkenntnissen hinsichtlich der Mafiapräsenz in Bayern seitens der Staatsregierung (u.a. Drs. 18/4000, 18/19451 und weitere) und der aus Veröffentlichungen des Bundeskriminalamts und von Organisationen wie Transparency International bekannten faktischen Bedeutung der Mafia, die in Deutschland laut seriösen Schätzungen insgesamt etwa 100 Mrd. Euro jährlich wäscht?

Die Fragestellung basiert auf der Annahme, dass die "Mafia" in Deutschland laut seriösen Schätzungen etwa 100 Mrd. Euro jährlich wäscht.

Prof. Dr. jur. Kai Bussmann versuchte in seiner "Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren" aus dem Jahr 2015, die Größenordnung der Geldwäsche in Deutschland einzuordnen und zu analysieren. Er kommt zum zentralen Ergebnis, dass in den Jahren 2012/2013 das gesamte jährliche Geldwäschevolumen in Deutschland sich wahrscheinlich in der Größenordnung der Schätzung der ECOLEF-Studie in Höhe von über 100 Mrd. Euro jährlich bewegt. Diese Studien fanden auch Eingang in Veröffentlichungen von Transparency International.

Der Betrag bezieht sich auf eine geschätzte Gesamtsumme von Geldwäsche in Deutschland und nicht auf einen Betrag, welcher der "Mafia" zuzuschreiben wäre.

Das Institut für Volkswirtschaftslehre der Johannes Kepler Universität Linz (Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider) kommt in seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. jur. Kai Bussmann u. a. zu dem Ergebnis, dass das benannte Geldwäschevolumen schlüssig nicht nachvollziehbar sei und im besten Sinne eine wissenschaftliche Spekulation darstellt.

Die Staatsregierung verzichtet daher auf Stellungnahmen zu Aussagen, basierend auf Schätzungen, denen Vermutungen zugrunde liegen.

1.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob Mafiaclans die Notlage von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen für sich nutzen?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, welche belegen, dass Angehörige der IOK die Notlage von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen für sich nutzen.

Die staatliche italienische Behörde "Direzione Investigativa Antimafia" (DIA) weist in ihrem Halbjahresbericht 2021 in Bezug auf die Coronapandemie in Italien darauf hin, dass es zu den Stärken der 'Ndrangheta, aber auch anderer krimineller Vereinigungen gehöre, aus Krisenzeiten nachhaltigen Profit zu schlagen. Neben der gezielten Abschöpfung von Fördergeldern versprächen sie notleidenden Bevölkerungsteilen und Unternehmen schnelle und unbürokratische "Hilfen". Die so entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse könnten die Organisationen zukünftig im Sinne ihrer Interessen nutzen und betroffene Personen oder Unternehmen auf vielfältige Weise instrumentalisieren, wie etwa bei der Unterstützung zur Durchführung von Geldwäsche, bei Drogengeschäften oder der Manipulation von Wahlen. Diese allgemeingültige Aussage ist nicht zwingend auf Bayern zu übertragen.

1.3 Welche Prüfmöglichkeiten gibt es, wenn der Verdacht vorliegt, dass Akteure der OK in geschäftliche Veränderungen involviert sind?

Soweit der Polizei entsprechende Erkenntnisse bekannt werden und sich präventiv und/oder repressiv Anhaltspunkte für eine polizeiliche Aufgabe (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) ergeben, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Instrumentarien – auch unter Einbindung anderer zuständiger Behörden, insbesondere der zuständigen Staatsanwaltschaft – eingesetzt.

Seitens des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) bestehen Prüfmöglichkeiten insbesondere im Rahmen von Finanzermittlungen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG).

2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung, ob sich Teile der Führungsstruktur der italienischen Mafia außerhalb Italiens in Bayern befinden (Crimine di Germania)?

Hierfür liegen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte vor.

2.2 Wie viele "locali" gibt es in Bayern?

Unter "locale" (Plural: "locali") wird ein Zusammenschluss von mehr als 50 Mitgliedern von mindestens zwei Familien(-clans) ('ndrine) verstanden. Die Bundesregierung geht bei zwei Anfragen in ihrer Antwort davon aus, dass in Deutschland mehrere "locali" existieren. In den genannten BT-Drs. (19/10541 vom 31.05.2019 und 19/32208 vom 25.08.2021) wird dies nicht näher ausgeführt. Gegebenenfalls wird hier nur aufgrund der im Bundeslagebild OK genannten mutmaßlichen Mitgliederzahlen der 'Ndrangheta auf die theoretisch mögliche Existenz von "locali" geschlossen.

Es liegen keine Informationen vor, dass "locali" mit entsprechenden Mitgliederzahlen in Bayern existieren.

2.3 Welche sind dies?

Siehe Ausführungen zu Frage 2.2.

3.1 Wie definiert die Staatsregierung Wirtschaftskriminalität?

Zur Wirtschaftskriminalität werden die in § 74c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgeführten Delikte gezählt.

3.2 Von welchem Schaden durch Wirtschaftskriminalität in Bayern geht die Staatsregierung für die vergangenen fünf Jahre jeweils aus?

Beiliegende Informationen basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für den angeforderten 5-Jahres-Zeitraum.

lobu	Straftaten Wirtschaftskriminalität	Zahl der Fälle	Schadenssumme
Jahr		insgesamt	in Euro
2021	Straftaten insgesamt	4775	163.814.166
2020	Straftaten insges1amt	6862	381.643.510
2019	Straftaten insgesamt	4983	270.049.867
2018	Straftaten insgesamt	8406	262.290.577
2017	Straftaten insgesamt	7446	240.383.318

3.3 Wer sind die hauptleidtragenden Opfer der Wirtschaftskriminalität in Bayern?

Wirtschaftskriminalität gemäß § 74c GVG deckt ein breites deliktisches Spektrum ab, weshalb die hauptleidtragenden Opfer nicht benannt werden können. Naturgemäß unterscheidet sich der Opfertyp etwa für Delikte nach dem Patentgesetz (PatG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) oder dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EU-FinSchStG) erheblich.

4.1 Wie hoch ist der Anteil der italienischem Mafia an der Wirtschaftskriminalität in Bayern gemessen am Schaden?

Das Gemeinsame Lagebild Justiz/Polizei 2021 zur OK in Bayern weist für das Jahr 2021 lediglich ein Verfahren mit einem teilweisen Bezug (Vorsteuerbetrug) zur IOK aus.

Die übrigen vier Verfahren gegen IOK-Gruppierungen wurden wegen Rauschgifthandels geführt. Der Schaden im Zusammenhang mit den genannten fünf IOK-Verfahren lag bei insgesamt 12.212.615 Euro.

4.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Aussagekraft von Strafverfolgungsstatistiken zu verbessern?

Bei der in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Justiz fallenden Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Statistik, die in Tabellenform Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen enthält. Sie orientiert sich im Wesentlichen an den Straftatbeständen nach Strafgesetzbuch (StGB) und liefert für diesen Bereich aussagekräftige Ergebnisse über die Zahl der Verurteilten, Merkmale zur Person (z.B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Inhalt der Entscheidung des Gerichts, insbesondere Art der erkannten Strafen, Anordnungen von Strafaussetzungen zur Bewährung, Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung u.a.

Die Erfassung von bestimmten Verbrechensphänomenen entspricht nicht der Intention und dem Aufbau der Strafverfolgungsstatistik. Hierfür liefern andere Statistiken, wie z.B. PKS, weitaus mehr Informationen.

Eine Änderung der Kriterien ist von bayerischer Seite nicht möglich, da es sich um bundeseinheitlich geführte Statistiken handelt.

4.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Kontrollmechanismen gegen mafiöse Investments zu verbessern?

Nach der geltenden Rechtslage bestehen bereits umfangreiche Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Geldwäsche. Eine besondere Rolle kommt dabei Notarinnen und Notaren zu. Sie sind verpflichtet, die präsenten Beteiligten an einer Transaktion zu identifizieren, §§ 10 Beurkundungsgesetz (BeurkG), 11 Geldwäschegesetz (GwG), und die Vertretungsmacht sowie die Bevollmächtigung oder Genehmigung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form festzustellen, §§ 17 BeurkG, 29 Grundbuchordnung (GBO). Durch die Transparenz des Grundbuchverfahrens und insbesondere die Gutglaubenswirkungen von Grundbucheintragungen werden Strohmanngeschäfte unattraktiv, §§ 873, 892 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 19, 20 GBO. Im Falle der Beteiligung von Gesellschaften haben sie zudem den wirtschaftlich Berechtigten anhand einer Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstrukturen der Gesellschaft zu ermitteln, § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 3, 4 GwG. Kann die erforderliche Dokumentation nicht vorgelegt werden, hat die Notarin bzw. der Notar die Beurkundung zu verweigern, § 10 Abs. 9 Satz 4 GwG. Dieses Beurkundungsverbot greift auch dann ein, wenn eine nicht im Transparenzregister eingetragene ausländische Gesellschaft eine im Inland gelegene Immobilie oder Anteile an einer immobilienhaltenden Gesellschaft erwerben möchte.

Notarinnen und Notare sind darüber hinaus verpflichtet, eine Risikoeinschätzung zu den zu beurkundenden Transaktionen vorzunehmen und die Risikoeinschätzung zu dokumentieren, §§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3 GwG. Wird ein erhöhtes Geldwäscherisiko festgestellt, hat der Notar bzw. die Notarin angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der bei dem Geschäft eingesetzten Vermögenswerte zu klären, § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG.

Notarinnen und Notare sind zudem verpflichtet, geldwäscherelevante Transaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu melden, wenn sie positive Kenntnis davon haben, dass ein Geschäft zur Geldwäsche dient (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GwG) oder Umstände vorliegen, die nach der "Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich" (GwGMeldV-Immobilien) typischerweise einen Geldwäscheverdacht begründen (§ 43 Abs. 6 GwG).

Das am 27.12.2022 verkündete Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 19.12.2022 (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, Bundesgesetzblatt – BGBI. I S. 2606) sieht weitere Verbesserungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland vor (nicht nur im Bereich der Sanktionsdurchsetzung), unter anderem durch die Einführung eines Barzahlungsverbots für Immobilientransaktionen und entsprechender Überwachungspflichten für Notarinnen und Notare sowie einer weiteren Transparenzregistereintragungspflicht ausländischer unmittelbar oder mittelbar immobilienhaltender Gesellschaften mit daran anknüpfendem Beurkundungsverbot.

Mafiöse Investments mit Bezug zur Geldwäsche und Steuerhinterziehung können mitunter auch über die Kontrollmechanismen der Steuerverwaltung aufgedeckt werden. In Bayern ist insofern die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) der Steuerfahndungsstelle am Finanzamt Nürnberg-Süd die Zentralstelle für die Mitarbeit bei der Geldwäschebekämpfung und arbeitet in dieser Funktion mit den für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Stellen in Bund und Land zusammen. Die Zusammenarbeit wird laufend evaluiert und verbessert.

5.1 Wie werden staatliche Stellen für die Möglichkeit mafiöser Investments sensibilisiert?

Allgemein legt die von der Staatsregierung erlassene Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) die Grundlagen für Maßnahmen fest, die Korruption verhindern, aufdecken und ahnden. Dazu zählen beispielsweise personelle Maßnahmen wie Sensibilisierung der Beschäftigten und Personalrotation, organisatorische Kontrollmechanismen wie Mehraugenprinzip und Revision, aber auch Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen. Die KorruR gilt für alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern.

Eine regelmäßige Sensibilisierung gegen Korruption erfolgt über wiederkehrende Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Korruptionsbeauftragte der Staatlichen Bauämter überprüfen beispielhaft in bestimmten Abständen die Häufigkeit wiederkehrender Beauftragungen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

5.2 Welche Aktivitäten der italienischen Mafia sind der Staatsregierung im Baubereich bekannt?

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse über solche Aktivitäten vor.

5.3 Sieht die Staatsregierung OK als Mitursache für steigende Wohnungs- und Immobilienpreise, bei denen Normalbürger und -unternehmer nicht mithalten können?

Anhaltspunkte, dass OK eine Mitursache steigender Wohnungs- und Immobilienpreise ist, bei denen Normalbürger und -unternehmer nicht mithalten können, sind grundsätzlich nicht ersichtlich.

Insbesondere in den Ballungszentren in Bayern sind die Immobilienpreise in den letzten Jahren unabhängig von einer möglichen kriminellen Einflussnahme gestiegen, da das Angebot mit der stark steigenden Nachfrage nicht Schritt halten konnte. Ein weiterer Faktor ist das langjährige Niedrigzinsniveau, das die Finanzierung erleichterte und Immobilien zu einer attraktiven Geldanlage machte. Die jüngsten Baupreissteigerungen sind insbesondere durch zum Teil unterbrochene Lieferketten, die durch den Ukraine-Krieg stark gestiegenen Energiepreise und den anhaltenden Fachkräftemangel begründet.

6.1 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, im Baubereich stärkere Maßnahmen gegen die Mafia zu treffen?

Bauaufträge werden schon ab geringen Auftragswerten öffentlich oder im Wege des offenen Verfahrens vergeben. Absprachen können dabei zwar erfolgen, sind aber nicht aussichtsreich, da die Anzahl der sich beteiligenden Unternehmen nicht bekannt ist. Bewusst fehlerhaften Abrechnungen wird durch das Vier-Augen-Prinzip begegnet, das im Vergabeverfahren bei den Vergabestellen normiert ist.

Im Weiteren bedarf die Vergabe von Bauleistungen im Straßenbau der vorherigen Zustimmung im Bundesstraßenbau ab einer Nettoauftragssumme von zehn Mio. Euro durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bzw. im Staatsstraßenbau ab fünf Mio. Euro netto durch das StMB. Hierbei zu beachtende Grundsätze sind in der Korruptionsrichtlinie enthalten, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bayerischer Behörden zu beachten sind.

6.2 Hat die Bayerische Landesbank direkt oder indirekt anonyme Kunden oder Konten?

Nein.

6.3 Welche bayerischen Banken haben direkt oder indirekt anonyme Kunden oder Konten?

Aufgrund geldwäsche- und steuerrechtlicher Bestimmungen (§ 154 Abgabenordnung – AO) existieren bei Kreditinstituten in Deutschland keine anonymen Konten.

7.1 In welchem Volumen findet Geldwäsche nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern statt?

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 17.04.2022 zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 03.03.2022 betreffend "Geldwäsche und Corona-Soforthilfen" (Drs. 18/22357) vom 25.05.2022 wird verwiesen.

7.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Auswirkungen der Geldwäsche, die in Bayern stattfindet, auf die bayerische Wirtschaft ein?

Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

7.3 Welche Rolle spielt die Mafia bei der Geldwäsche in Bayern?

Dem Gemeinsamen Lagebild Justiz/Polizei 2021 zur OK in Bayern ist zu entnehmen, dass Spekulationen, italienische Gruppierungen würden im Zusammenhang mit der Coronapandemie die Kontrolle über Firmen übernehmen, um sie zunächst finanziell auszubeuten und danach zur Geldwäsche zu nutzen, nicht bestätigt werden können.

2021 ergaben sich lediglich in einem OK-Verfahren gegen Mitglieder der IOK Anhaltspunkte für Geldwäsche.

8.1 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor zu stärken?

Um die Geldwäscheaufsicht im sog. "Nichtfinanzsektor" zu verbessern, ist es erforderlich, den Aufsichtsbehörden die notwendigen Daten (z.B. Umsatzdaten je Verpflichtetem zur risikobasierten Clusterung der Verpflichteten einer Branche, korrekte Daten zu den tatsächlichen Tätigkeiten etc.) zur Verfügung zu stellen. Nur so ist es diesen möglich, ein Risikoverständnis im Sinne der Financial Action Task Force (FATF) zu entwickeln. Daneben sollte auch die in der nationalen Strategie geforderte Zusammenarbeit zwischen allen mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im weiteren Sinne betrauten Behörden weiterentwickelt werden. Des Weiteren wäre ein Verbot von Geschäften mit Briefkastenfirmen, bei denen der tatsächliche Eigentümer absichtlich im Dunkeln bleibt sowie digitalisierte Register (auch auf europäischer Ebene), die es den Aufsichtsbehörden in Echtzeit erlauben, Daten über ein Unternehmen überall in Deutschland einzusehen, hilfreich.

8.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Korruption, verursacht durch die Mafia in Bayern?

Korruption fällt unter Einflussnahme im Sinne von Buchstabe c der eingangs zitierten OK-Definition. 2021 erfüllte kein in Bayern geführtes OK-Verfahren gegen Mitglieder der IOK dieses Kriterium.

8.3 Welche Auswirkungen hat diese Korruption auf die bayerische Wirtschaft?

Siehe Ausführungen zu Frage 8.2.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.